

Kurzarbeit bei den Staatstheatern

Welchen Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld habe ich?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist u.a. abhängig vom Leistungssatz.

Der höhere Leistungssatz 1 (zunächst 67%) ist immer dann maßgebend, wenn in der elektronischen Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5 vermerkt ist.

In allen anderen Fällen ist vom geringeren Leistungssatz 2 (zunächst 60%) auszugehen. Anhand Ihrer Gehaltsmitteilung können Sie überprüfen, ob für Sie ein Kinderfreibetrag eingetragen ist und somit der höhere Leistungssatz zur Anwendung kommt, vgl. Feld „Steuermerkmale Anz. Kinderfreibeträge“.

Vergütung, Lohn, Sonstige Bezüge	Entgelt- stufe	Familien- stand	Ehegatte im öffentl. Dienst	Jubiläums- dienstzeit			Steuer- klasse	Steuermerkmale		Jahresfreibetrag Euro
		Voraussichtlicher Stufenaufstieg		Tag	Mon	Jahr		Anz. Kinder- freibeträge	0	
CHOR							1			0

Ich habe Kinder, auf meiner Gehaltsmitteilung ist aber kein Kinderfreibetrag eingetragen. Welchen Leistungssatz habe ich?

Bei Personen mit Lohnsteuerklasse V oder VI sowie solchen, deren Kinder sich im Ausland aufhalten, liegt grundsätzlich kein Eintrag in der elektronischen Lohnsteuerkarte vor.

In diesen Fällen kann das LBV nur dann den erhöhten Leistungssatz 1 (zunächst 67%) zugrunde legen, wenn uns eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung der Kinder vorgelegt wird.

Der Antrag auf eine solche Bescheinigung ist durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen und als Nachweis ein gültiger Kindergeldbescheid beizufügen. Welche weiteren Unterlagen diesem Antrag beizufügen sind, entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#). Die Bescheinigung ist der personalverwaltenden Dienststelle so bald wie möglich zur Weiterleitung an uns vorzulegen.

Auch für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag durch das Finanzamt eine entsprechende Ergänzung der elektronischen Lohnsteuerkarte vorgenommen werden.

Weitere Hinweise finden Sie auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#).

Wie wird sich das Kurzarbeitergeld auf meiner Gehaltsmitteilung darstellen?

Auf Ihrer Gehaltsmitteilung wird voraussichtlich ab Abrechnungsmonat September separat ausgewiesen:

- Der sogenannte **Kurzlohn**. Dieser bezeichnet Ihr monatliches Entgelt und etwaige Zulagen, entsprechend Ihrem durch die Kurzarbeit reduzierten Beschäftigungsumfang, z.B. „NV-Chor“, „Beschäftig.Zul.“ etc. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang wird dem LBV von der personalverwaltenden Dienststelle mitgeteilt. Unter Umständen erfolgt dies erst im

Nachhinein und mit zeitlicher Verzögerung. Der tatsächlich zustehende Kurzlohn kann daher gegebenenfalls erst in den Folgemonaten korrekt ermittelt werden. Sofern nachgängig Korrekturen erfolgen, können Sie diese Korrektur als Minusbetrag der Spalte „einmalige Bezüge“ entnehmen, z.B. „- 641,67 €“.

- b) Das **Kurzarbeitergeld**. Dieses wird Ihnen direkt vom Arbeitgeber ausgezahlt und wird mit der Bezeichnung „**KUG**“ und dem jeweiligen Bezugsmonat ausgewiesen. Sollen Sie z.B. für Juli 2020 Kurzarbeitergeld erhalten, wird dies auf Ihrer Gehaltsmitteilung als „KUG 07.20“ ausgewiesen.
- c) Der **Aufstockungsbetrag**, der Ihnen entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit vom Land Baden-Württemberg zusätzlich gewährt wird. Die Aufstockung wird Ihnen mit der Bezeichnung „**KUGAufst**“ und dem jeweiligen Bezugsmonat ausgewiesen. Sollen Sie z.B. für Juli 2020 einen Aufstockungsbetrag erhalten, wird dies auf Ihrer Gehaltsmitteilung als „KUGAufst 07.20“ ausgewiesen.
- d) Sonstige zu leistende Zahlungen. Diese weiteren Zahlungen des Arbeitgebers beruhen ebenfalls auf den tariflichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit. Sie werden Ihnen mit der Bezeichnung „**Sonst.Zahl.07.20**“ und dem jeweiligen Bezugsmonat ausgewiesen. Sollen Sie z.B. für Juli 2020 sonstige Zahlungen erhalten, werden Ihnen diese auf Ihrer Gehaltsmitteilung als „Sonst.Zahl.07.20“ ausgewiesen.

Vergütung, Lohn, Sonstige Bezüge		Entgeltstufe	Familienstand		Ehegatte im öffentl. Dienst		Jubiläumsdienstzeit			Steuermerkmale		
CHOR			Voraussichtlicher Stufenaufstieg				Tag	Mon	Jahr	Steuer-Klasse	Anz. Kinderfreibeträge	Jahresfreibetrag Euro
										1	0	0
Versicherungspflicht (Beitragsgruppe)					Entgelt (nur laufender Monat)							
KV	RV	AV	PV	Zusatzversorgung	Von der Arbeitgeberleistung zur Zusatzversorgung im lfd. Monat		Steuerpflichtig		Sozialversicher.		Zusatzversorg.	
1	1	1	1		steuerepflichtig	sozialvers.pfl.	Euro	Ct	Euro	Ct	Euro	Ct
				Vddb			445640		334500		334500	
Aufgliederung der Bezüge		Laufende Bezüge		Einmalige Bezüge		Aufgliederung der Abzüge		Laufende Abzüge		Einmalige Abzüge		
		monatlich-Euro	Ct	Nach-oder Überz.	Euro	Ct			monatlich-Euro	Ct	Erstattungen Euro	Ct
NV-CHOR		320833		-64167			LOHNSTEUER TAB.A		49158		-30950	
BESCHAEFTIG.ZUL.		13667		-2733			SOLI.ZUSCHLAG		2703		-1703	
RESTZAHLUNG ZUW.				-48168			RENTENVERS.		31109		-9771	
							KRANKENVERS.		26928		-8458	
							ARBEITSLÖSENVERS		4014		-1261	
SUMME		334500		-115068			PFLEGEV+ZUSCHLAG		5937		-1866	
ABGERECHNETE ZUSCHLAEGE							ZUSATZVERSORGUNG		15053		-4728	
STUECKZAHL BZW. STD/MIN							SUMME		134902		-58737	
KUG 07.20				30000								
KUGAufst 07.20				5000								
SONST.ZAHL.07.20				10000								

Unterliegt das Kurzarbeitergeld dem Lohnsteuerabzug?

Bitte beachten Sie, dass es sich beim Kurzarbeitergeld (KUG) um eine Lohnersatzleistung handelt. Hierfür erfolgt zwar kein Lohnsteuerabzug, sie unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt, d.h. das gezahlte KUG wird bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt. Es kann daher unter Umständen im Rahmen der steuerlichen Veranlagung (jährliche Steuererklärung) zu einer Steuernachforderung durch Ihr zuständiges Finanzamt kommen.

Wird es zu nachträglichen Korrekturen meines Entgelts während der Kurzarbeit kommen?

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Kurzarbeit durch das LBV setzt sowohl beim Kurzlohn als auch bei Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages umfangreiche Informationen durch die personalverwaltende Dienststelle voraus, wie Ihr tatsächlicher verminderter Beschäftigungsumfang des jeweiligen Monats, eventuelle Krankheitszeiten usw.

Selbstverständlich sind wir bemüht, alle Angaben unverzüglich in der monatlichen Abrechnung umzusetzen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass es aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei Korrekturmeldungen, der Vielzahl der Fälle und der zu beachtenden Besonderheiten der Kurzarbeit zur nachträglichen Berichtigung und damit verbunden zu Überzahlungen kommen kann, die ggf. nachgängig zu korrigieren sind.

Warum stimmt die Differenz zwischen meinem Kurzlohn und meinem früheren Netto nicht mit dem mir ausgezahlten Kurzarbeitergeld überein?

Für die Ermittlung der Höhe des Kurzarbeitergeldes greifen wir zunächst auf das sozialversicherungsrechtliche Brutto zurück, das sich grundsätzlich von dem Ihnen als „Brutto“ bekannten steuerrechtlichen Brutto unterscheiden kann (s.u. Auszug einer Gehaltsmitteilung). Ausgehend vom sozialversicherungsrechtlichen Brutto lesen wir an den von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Tabellen die rechnerischen Leistungssätze zur Ermittlung Ihres Kurzarbeitergeldes ab. Bei den vorgegebenen Tabellenwerten handelt es sich um pauschalierte Beträge.

Entgelt (nur laufender Monat)					
Steuerpflichtig		Sozialversicher.		Zusatzversorg.	
Euro	Ct	Euro	Ct	Euro	Ct
445640		334500		334500	

Wie werden die Beiträge zur Sozialversicherung berechnet?

Um die Beiträge für Beschäftigte in Kurzarbeit zu berechnen, ist zwischen dem Soll-Entgelt, Ist-Entgelt und fiktiven Entgelt (Fiktiventgelt) zu unterscheiden:

- Soll-Entgelt:** Das Soll-Entgelt ist das regelmäßige Arbeitsentgelt ohne Kurzarbeit. Es wird auch als Volllohn bezeichnet.
- Ist-Entgelt:** Das für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung erzielte Arbeitsentgelt wird Ist-Entgelt oder Kurzlohn genannt. Aus dem Ist-Entgelt sind die Beiträge nach den üblichen Grundsätzen zu allen Zweigen der Sozialversicherung zu berechnen und abzuführen. Der Arbeitnehmer trägt daraus seinen Arbeitnehmeranteil.
- Fiktives Entgelt (Fiktiventgelt):** Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt bildet zu 80 Prozent die Beitragsbemessungsgrundlage, auch fiktives Entgelt genannt. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt für das fiktive Entgelt, die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung trägt der Arbeitgeber alleine.

Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze

Übersteigen die beitragspflichtigen Einnahmen, also das Ist-Entgelt zusammen mit dem fiktiven Entgelt, die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze (BBG), werden die Beiträge zunächst vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet. Das fiktive Entgelt wird nur insoweit für die Beitragsberechnung herangezogen, als die BBG noch nicht durch den Kurzlohn ausgeschöpft ist.

Arbeitgeberanteil für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer zahlen ihren Beitrag in bisheriger Höhe weiter, behalten allerdings ihren Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.

Der Arbeitgeber übernimmt den Anteil des Arbeitnehmers aus dem fiktiven Entgelt. Somit setzt sich der gesamte Beitragsanteil des Arbeitgebers zusammen aus:

- dem Arbeitgeberanteil aus dem Ist-Entgelt,
- dem Arbeitgeberanteil aus dem fiktiven Entgelt sowie
- die Übernahme des Arbeitnehmeranteils aus dem fiktiven Entgelt

Arbeitgeberanteil für privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer zahlen ihren Beitrag in bisheriger Höhe weiter, behalten allerdings ihren Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.

Der Arbeitgeber übernimmt den Anteil des Arbeitnehmers aus dem fiktiven Entgelt. Somit setzt sich der gesamte Beitragsanteil des Arbeitgebers zusammen aus:

- dem Arbeitgeberanteil aus dem Ist-Entgelt,
- dem Arbeitgeberanteil aus dem fiktiven Entgelt sowie
- die Übernahme des Arbeitnehmeranteils aus dem fiktiven Entgelt

Der Arbeitnehmer erhält aber insgesamt höchstens den Betrag, den er für seine private Krankenversicherung aufzuwenden hat.